



## **MITTEILUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**

Herausgegeben vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
Schumpeter School of Business and Economics

**NR\_02/2020**

**06. Mai 2020**

Auf Grund des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 durch Art. 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV. NRW. 2020. S. 218b), auf Grund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 298), auf Grund der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Bergischen Universität Wuppertal gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen vom 23.04.2020 (Amtl. Mittlg. Nr. 61/20), auf Grund der Leitlinien des Rektorates für das Handeln der Prüfungsausschüsse gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in Ergänzung der Ordnung des Rektorates vom 23.04.2020 vom 24.04.2020 (Amtl. Mittlg. Nr. 62/20) und auf Grund der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 23.04.2020 haben der Gemeinsame Prüfungsausschuss und der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics beschlossen:

### **Regelungen zu Prüfungen während der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie**

#### **§ 1 Prüfungen**

- (1) Klausuren finden bis auf weiteres nicht statt.
- (2) Nachholprüfungen für das Wintersemester 2019/20 finden beim gegenwärtigen Sachstand nur in besonderen Härtefällen gem. § 3 als mündliche Prüfungen statt.
- (3) Für Prüfungen im Anschluss an die Vorlesungen im Sommersemester 2020 wird universitätsweit die Durchführung von Klausuren einschließlich von Nachholprüfungen für das Wintersemester 2019/20 vorbereitet. Sollten Nachholprüfungen noch während der Vorlesungszeit stattfinden können, informiert der Prüfungsausschuss hierüber mit einer Frist von mindestens drei Wochen.
- (4) Studierenden, die bereits für ausgefallene Prüfungen im Wintersemester 2019/20 angemeldet waren, soll in der Prüfung im Anschluss an die Vorlesungen des Sommersemesters 2020 eine Wahlmöglichkeit zwischen der Nachholprüfung des Wintersemesters 2019/20 und der aktuellen Prüfung gegeben werden, sofern sich die Inhalte des Moduls in prüfungsrelevanter Weise geändert haben. Sollten Nachholprüfungen zu einem eigenständigen Termin stattfinden, dürfen hieran nur die Studierenden teilnehmen, die zur jeweiligen Prüfung im Wintersemester 2019/20 zum Stichtag 16.03.2020, 24:00 Uhr, angemeldet waren.
- (5) Sollten Klausuren zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit weiterhin nicht durchführbar sein, wird der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern andere Prüfungsformen festlegen. Näheres wird zu gegebener Zeit geregelt.
- (6) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann hierzu auch andere als die in den Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen geregelten Prüfungsformen festlegen, sofern das für die Durchführung eines geregelten Prüfungsbetriebs unter den Corona-Schutzmaßnahmen notwendig ist und durch die geänderte Prüfungsform die gleichen Kompetenzen nachgewiesen werden. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann dabei auch Prüfungsformen bestimmen, die in der Prüfungsordnung grundsätzlich nicht vorgesehen sind. Der Gemeinsame Prü-

fungsausschuss kann die vorgegebene Dauer von Prüfungsleistungen verändern, sofern dies zur Durchführung eines geregelten Prüfungsbetriebs unter den Corona-Schutzmaßnahmen notwendig ist.

- (7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann von den Prüfungsordnungen abweichende Anmeldefristen und Bekanntgabefristen festlegen, sofern diese angemessen und zur Durchführung eines geregelten Prüfungsbetriebs unter den Corona-Schutzmaßnahmen notwendig ist. Gleiches gilt für Formalia und Bedingungen bei der Anmeldung und/oder Zulassung zu Prüfungen, insb. zu den Nachholprüfungen.
- (8) Klausureinsichten finden bis auf weiteres nicht statt. Die Fristen für die Einsichtnahme in Klausurarbeiten werden zunächst auf sechs Monate verlängert. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bemüht sich, bei veränderten Rahmenbedingungen Klausureinsichten zumindest für definierte Einzelfälle mit nachgewiesenem besonderen Interesse zu ermöglichen.
- (9) Über Änderungen des Klausur- und Prüfungsangebots und weiterer Regeln entsprechend der Absätze 1 bis 8 informiert der Gemeinsame Prüfungsausschuss rechtzeitig im Internetangebot.

## § 2 Vorgezogene Master-Module

- (1) Studierende im Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science oder im Studiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science können auf Antrag abweichend von den Prüfungsordnungen Prüfungen zu Modulen bis zu einem Umfang von 30 LP aus einem der an der Bergischen Universität angebotenen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge anmelden, sofern sie auf Grund von Corona-Schutzmaßnahmen die nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen 156 bzw. 159 LP nicht erwerben konnten. Die oder der Studierende muss entsprechend für Klausuren im zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters angemeldet gewesen sein. Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen.
- (2) Studierende im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts oder im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Erweiterungsstudium zum Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts können auf Antrag abweichend von den Prüfungsordnungen Prüfungen zu Modulen bis zu einem Umfang von 30 LP aus einem der an der Bergischen Universität angebotenen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge anmelden, sofern auf Grund von Corona-Schutzmaßnahmen kein Zugang zu einem der an der Bergischen Universität angebotenen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge gewährt werden konnte. Die oder der Studierende muss entsprechend für Klausuren im zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2019/20 angemeldet gewesen sein und sich für einen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang beworben haben. Es können keine Module gewählt werden, die mit einer Prüfung durch schriftliche Hausarbeit abschließen oder diese als Teilprüfung beinhalten (Seminare). Die Anmeldung vorgezogener Master-Module erfolgt schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmen einzelne Module aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang von der Möglichkeit ausschließen. Die Anmeldung eines Wiederholungsversuches eines vorgezogenen Master-Moduls ist nicht zulässig. Nach Einschreibung in einen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang an der Bergischen Universität werden die Prüfungsergebnisse von Amts wegen in das Leistungspunktekonto für den Master-Studiengang umgebucht. Die Leistungspunkte in vorgezogenen Master-Modulen werden in der Bachelor-Prüfung nicht berücksichtigt. Das Ergebnis der vorgezogenen Master-Module wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht einbezogen. Die Leistungspunkte werden nicht auf dem Bachelor-Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Bescheinigung über bereits während der Bachelor-Prüfung erzielte Ergebnisse in vorgezogenen Master-Modulen. Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Master-Module wird kein Anspruch auf Zulassung und/oder Zugang zu einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang an der Bergischen Universität erworben. Eine Umwandlung von Zusatzmodulen in vorgezogene Master-Module ist nicht möglich.

## § 3 Härtefälle

- (1) Bachelor- oder Master-Studierende, die für nicht mehr als zwei Klausuren im zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2019/20 angemeldet waren, deren Bestehen zu einem

unmittelbaren Abschluss des Studiums geführt hätte und die nicht unter die in § 2 genannten Fälle fallen, können auf begründeten Antrag durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss einen mündlichen Sonderprüfungstermin erhalten. Die Prüfung findet in Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer im Präsenzformat oder als Videoprüfung statt. Auf der Grundlage der aktuell geltenden Coronaschutzverordnung des Landes ist es grundsätzlich möglich, mündliche Prüfungen im Präsenzformat durchzuführen. Das Zugangsverbot wird für die zu prüfenden Studierenden für die Dauer der Prüfung selbst sowie für das Zurücklegen der entsprechenden direkten Wegstrecken zum bzw. vom Prüfungsraum ausgesetzt. Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziale „Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 23.04.2020 ist einzuhalten. Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung und die Allgemeinverfügung vor, während oder nach der Prüfung sind zu protokollieren und werden als Verstoß gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung prüfungsrechtlich sanktioniert sowie sind als Verstoß gegen die Coronaschutzverordnung als Ordnungswidrigkeit der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Mit der Ladung zur Prüfung sind die Studierenden auf diese Regelungen und die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen hinzuweisen. Für die Durchführung von Videoprüfungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Bergischen Universität Wuppertal gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen vom 23.04.2020 (Amtl. Mittlg. Nr. 61/20).

- (2) Ausländischen Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal und eingeschriebenen Austauschstudierenden ausländischer Hochschulen des Sommersemesters 2020, die sich jeweils auf Grund von Corona-Schutzmaßnahmen während der Vorlesungszeit und des Prüfungszeitraums im laufenden Semester an ihrem Heimatort aufhalten, kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer auf Antrag ein Sonderprüfungstermin in Form einer Videoprüfung genehmigt werden.

#### § 4 Abschlussarbeiten

- (1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten, die vor dem 16.03.2020 angemeldet wurden, auf begründeten Antrag um maximal 5 Wochen verlängern, wenn die Einhaltung des ursprünglichen Abgabetermins auf Grund von Corona-Schutzmaßnahmen nicht möglich ist. Verlängerungsmöglichkeiten auf Grund individueller, nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit bleiben davon unberührt.
- (2) Für Abschlussarbeiten, die ab dem 16.03.2020 angemeldet wurden, gelten die in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegten Verlängerungsmöglichkeiten. Die Prüferinnen und Prüfer sollen die Themenstellungen der Abschlussarbeiten entsprechend den Vorgaben der Prüfungsordnungen so festlegen, dass sie in der vorgegebenen Bearbeitungszeit, auch unter Berücksichtigung von Corona-Schutzmaßnahmen, lösbar sind.
- (3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Anmeldung einer Abschlussarbeit auf Antrag genehmigen, wenn die dafür in den Prüfungsordnungen erforderlichen Leistungspunkte auf Grund von Corona-Schutzmaßnahmen nicht erworben werden konnten. Voraussetzung hierfür ist, dass die oder der Studierende für Klausuren im zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2019/20 angemeldet gewesen ist, deren Bestehen die erforderlichen Leistungspunkte erbracht hätten. Die Prüferin oder der Prüfer muss zusätzlich der Anmeldung ausdrücklich in Kenntnis der nicht erbrachten Voraussetzungen zustimmen.
- (4) Abschlussarbeiten mit Abgabedatum bis 15.05.2020 können fristwährend auch als PDF-Datei dem Zentralen Prüfungsamt eingereicht werden. Der Begutachtungsvorgang kann auf Grundlage der PDF-Datei begonnen werden. Die Bewertung kann jedoch erst erfolgen, wenn dem Zentralen Prüfungsamt die gebundenen Fassungen vorgelegt worden sind und muss hierauf Bezug nehmen; die Bewertungsfristen beginnen mit dem Zeitpunkt der Abgabe der gebundenen Fassung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann eine Erklärung oder Erklärung an Eides statt verlangen, dass die gebundenen Fassungen der PDF-Fassung unverändert entsprechen.

#### § 5 Geltungsbereich, Geltungszeitraum, Veröffentlichung

- (1) Diese Regelungen gelten für Studierende im Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science, im Studiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Science, im Teilstudiengang Wirtschaftswis-

senschaft im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts, im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Erweiterungsstudium zum Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts, im Studiengang Applied Economics mit dem Abschluss Master of Science, im Studiengang Entrepreneurship und Innovation mit dem Abschluss Master of Science, im Studiengang Finanzen Wirtschaftsprüfung, Controlling und Steuern mit dem Abschluss Master of Science, im Studiengang Management und Marketing mit dem Abschluss Master of Science, im Studiengang Operations Management mit dem Abschluss Master of Science, im Studiengang Sustainability Management mit dem Abschluss Master of Science, im Teilstudiengang Finanz- und Rechnungswesen des Studiengangs Master of Education – Lehramt an Berufskollegs, im Teilstudiengang Produktion, Logistik, Absatz des Studiengangs Master of Education – Lehramt an Berufskollegs, im Teilstudiengang Sektorales Management des Studiengangs Master of Education – Lehramt an Berufskollegs, im Teilstudiengang Wirtschaftsinformatik des Studiengangs Master of Education – Lehramt an Berufskollegs und im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft des Studiengangs Master of Education – Lehramt an Berufskollegs.

(2) Die Regeln gelten befristet bis 30.9.2020.

(3) Dieser Beschluss ist in den Mitteilungen des Prüfungsausschusses zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics vom 29.04.2020 und des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics vom 05.05.2020.

Wuppertal, den 06.05.2020

Der Vorsitzende  
Gemeinsamer Prüfungsausschuss  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
Schumpeter School of Business and Economics  
an der Bergischen Universität Wuppertal

Im Auftrag  
Jan Bergfeld  
Geschäftsführer des Prüfungsausschusses